

St. Gallen, 30. Juni 2021

Manuela Dean
Direktwahl 071 282 35 50
manuela.dean@ahv-ostschweiz.ch

Info 02/2021 - Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie nachstehend über anstehende Neuerungen im Bereich der 1. Säule:

1. **Betreuungsurlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern**

Eltern erhalten ab dem 01.07.2021 einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub, wenn sie ihr gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen und deswegen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen. Während des Betreuungsurlaubs wird eine über die Erwerbsersatzordnung (EO) finanzierte Betreuungsentschädigung ausbezahlt. Der über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigte Urlaub kann innerhalb von 18 Monaten bezogen werden, am Stück oder tageweise. Die Taggelder betragen 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor dem Entschädigungsanspruch erzielt wurde.

Die Betreuungsentschädigung ist Eltern vorbehalten, deren minderjähriges Kind wegen der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung einen erhöhten Bedarf an Betreuung hat. Um die Anspruchsbedingungen möglichst präzise zu fassen, hat der Gesetzgeber geregelt, was unter einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung zu verstehen ist, welche Abgrenzungen beim Erwerbsstatus der betroffenen Eltern allenfalls zu ziehen sind und wie das Eltern-Kind-Verhältnis zu bewerten ist. Das neue Merkblatt "6.10 – Betreuungsentschädigung", welches auf unserer Website aufgeschaltet ist, enthält detaillierte Informationen. Die dazugehörigen Formulare werden wir Anfang Juli 2021 aufschalten können.

2. **Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen**

Mütter, deren Kinder direkt nach der Geburt mehr als zwei Wochen im Spital verbleiben müssen, haben ab dem 01.07.2021 länger Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung.

Das Erwerbsersatzgesetz (EOG) sah bisher vor, dass der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung aufgeschoben werden konnte, wenn das Neugeborene direkt nach der Geburt länger als drei Wochen hospitalisiert bleiben musste. Allerdings sah das Gesetz für die Dauer des Spitalaufenthalts des Neugeborenen keinen Erwerbsersatz für die Mutter vor, und auch die Maximaldauer des Aufschubs war nicht geregelt.

Mit der Änderung wurde die Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung um höchstens 56 Tage verlängert, sofern das Neugeborene direkt nach der Geburt für mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss. Die Verlängerung wird zu der ordentlichen Dauer der Mutterschaftsentschädigung hinzugerechnet. Somit kann während maximal 154 Tagen (98 plus 56 Tage) eine Mutterschaftsentschädigung bezogen werden. Auf die Verlängerung haben jedoch nur Mütter Anspruch, die nach dem Mutterschaftsurlaub wieder erwerbstätig sind.

Mit dieser Massnahme kann der Lohnausfall in rund 80% der Fälle, in denen ein Neugeborenes länger im Spital bleiben muss, entschädigt und das achtwöchige Arbeitsverbot nach der Geburt abgedeckt werden.

Die Verlängerung der Entschädigung ist bei uns zu beantragen. Sie ist mit einem Arztzeugnis zu belegen, aus dem hervorgeht, dass das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt und ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss.

Das Merkblatt 6.02 – Mutterschaftsentschädigung gültig ab 01.07.2021 wird Anfang Juli 2021 aufgeschaltet werden, da die aktuelle Version noch bis 30.06.2021 Gültigkeit hat. Das gleiche gilt für die entsprechenden Formulare.

3. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Am 01.07.2021 tritt das neue Bundesgesetz betreffend Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose (ÜLG) in Kraft. Die Überbrückungsleistungen richten sich an Personen ab dem 60. Altersjahr, die nach dem 01.01.2021 von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wurden. Diese Leistungen dienen der besseren sozialen Absicherung für Arbeitslose vor der Pensionierung. Sie sind Bedarfsleistungen, die sich eng am Modell der Ergänzungsleistungen orientieren. Ein Anspruch unterliegt jedoch verschiedenen Voraussetzungen: Insbesondere mindestens 20 AHV-Beitragsjahre (davon mindestens 5 Jahre nach dem 50. Altersjahr), nur geringes Vermögen und kein Bezug einer AHV- oder IV-Rente.

Wichtige Leitlinien finden Sie im Merkblatt 5.03 - Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, welches bereits auf unserer Website aufgeschaltet ist. Das dazugehörige Formular folgt demnächst.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und stehen bei allfälligen Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler
Geschäftsführer